

Schuldrecht AT

# Ausschluss der Leistungspflicht wegen „echter“ Unmöglichkeit (§ 275 I BGB)



- Der Ausschluss nach **§ 275 I BGB** bezieht sich lediglich auf das Recht des Gläubigers, die Leistung in natura zu verlangen, also auf die **Primärleistungspflicht des Schuldners**.
- Für den Ausschluss der Primärleistungspflicht nach § 275 I BGB spielt es keine Rolle, ob der Schuldner die Unmöglichkeit i.S.v. §§ 276 ff. BGB zu vertreten hat. Das **Vertretenmüssen ist erst für sekundäre Leistungspflichten von Bedeutung**.
- Bei § 275 I BGB handelt es sich um eine von Amts wegen zu beachtende **Einwendung**.
- § 275 I BGB greift nur dann ein, wenn die Leistung unter keinen Umständen erbracht werden kann. **Ist die Leistung zumindest theoretisch möglich, scheidet § 275 I BGB aus** und es kommt allenfalls eine Einrede gemäß § 275 II, III BGB in Betracht.



## Unmöglichkeit

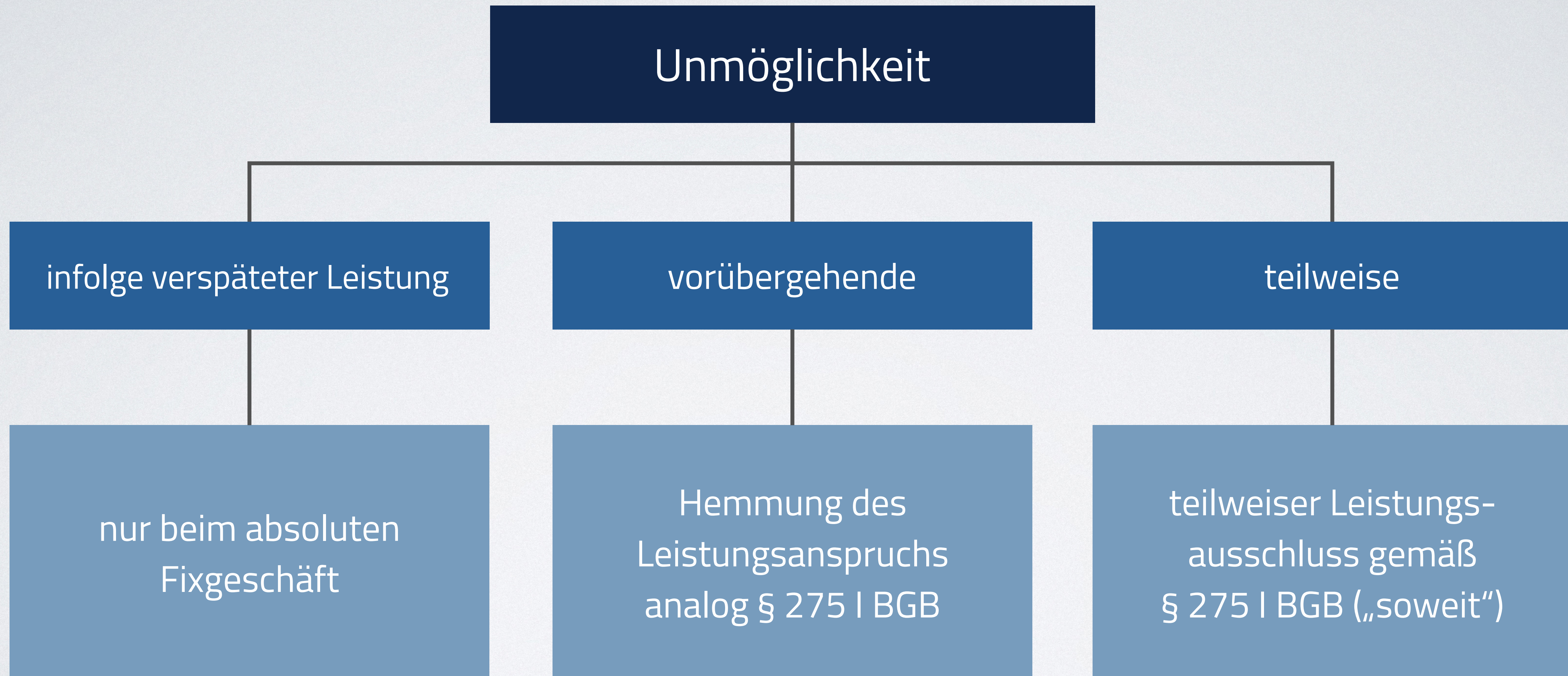
objektive („für jedermann“)

Objektive Unmöglichkeit liegt vor, wenn die Leistung von niemandem erbracht werden kann. Dies ist der Fall, wenn die Leistung nach den Naturgesetzen oder nach dem Stand der Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik schlechthin nicht erbracht werden kann.

subjektive („für den Schuldner“)

Subjektive Unmöglichkeit (Unvermögen) liegt vor, wenn die Leistung zwar von einem Dritten, aber – aus tatsächlichen oder rechtlichen – Gründen nicht vom Schuldner erbracht werden kann.







- § 275 I BGB enthält eine rechtshindernde bzw. rechtsvernichtende **Einwendung**, die sich lediglich auf die Primärleistungspflicht des Schuldners bezieht.
- § 275 I BGB regelt sowohl die objektive als auch die subjektive **Unmöglichkeit**.
  - **Objektive Unmöglichkeit** liegt vor, wenn die Leistung durch niemanden erbracht werden kann. Die Leistung ist dann „für jedermann“ unmöglich. Dies ist der Fall, wenn die Leistung nach den Naturgesetzen oder nach dem Stand der Erkenntnis von Wissenschaft und Technik schlechthin nicht erbracht werden kann.
  - **Subjektive Unmöglichkeit (Unvermögen)** liegt vor, wenn die Leistung zwar von einem Dritten, aber – aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen – nicht vom Schuldner erbracht werden kann.
- Eine verspätete Erfüllung führt nur beim **absoluten Fixgeschäft** zur Unmöglichkeit der Leistung.
- Bei **vorübergehender Unmöglichkeit** ist der Leistungsanspruch analog § 275 I BGB gehemmt.
- Bei Teilunmöglichkeit ist der Leistungsanspruch nur teilweise gemäß § 275 I BGB („soweit“) ausgeschlossen.